

Schwarzbuch

Klima- und Umweltschädliche Subventionen und Steuervergünstigungen

Wie die Bundesregierung die Chance einer nachhaltigen
Finanz-, Bildungs- und Umweltpolitik verspielt.

Eine Initiative der Verbände



Inhaltsverzeichnis

Ungedechte Wechsel auf die Zukunft – vom Verschulden politischen Handelns	3
Mit der Zukunft haushalten: Handlungsspielräume für den Haushalt 2007	4
Die Schwarze Liste: 19 Haushaltspositionen unter die Lupe genommen	9
Verkehr	10
Geringere Besteuerung von Diesel gegenüber Benzin	11
Steuerbefreiung des Kerosins im Flugverkehr	12
Mehrwertsteuerbefreiung für den Luftverkehr	13
Entfernungspauschale	14
Pauschale Besteuerung von privat genutzten Dienstwagen	15
Kohle und Atomenergie	16
Steinkohlesubventionen	17
Nichtbesteuerung bzw. geringe Besteuerung von Kohle	18
Nichtbesteuerung von Kernbrennstoffen	19
Förderung des Braunkohleabbaus	20
Nichtbesteuerung von Rückstellungen in der Atomwirtschaft	21
Steuerbegünstigungen für energieintensive Unternehmen	22
Allgemeine Steuerbegünstigung bei den Energiesteuern	23
Allgemeine Steuerbegünstigung bei der Stromsteuer	24
Begünstigung für erheblich belastete Unternehmen bei der Energiesteuer	25
Begünstigung für erheblich belastete Unternehmen bei der Stromsteuer	26
Steuerbefreiungen für energieintensive Prozesse	27
Steuerermäßigungen für Seehäfen	28
Begünstigung der Mineralölsteuer in der Land- und Forstwirtschaft	29
Nichtbesteuerung der nicht-energetischen Verwendung von Mineralölen	30
Mineralölsteuerbefreiung der Mineralölwirtschaft	31

Ungedeckte Wechsel auf die Zukunft – vom Verschulden politischen Handelns

In den vergangenen Monaten wurde in der deutschen Politik ausführlich über Haushalts- und Steuerpolitik diskutiert. So sieht die Große Koalition in der Konsolidierung der öffentlichen Haushalte einen der wesentlichen Schwerpunkte ihrer politischen Arbeit. Und dies aus gutem Grund: Die Finanzlage der Bundesrepublik Deutschland ist erschreckend. So betrug der Schuldenstand des öffentlichen Gesamthaushaltes, d.h. die Schulden des Bundes, der Länder und Gemeinden, im Jahre 2005 1,45 Billionen €¹ oder 67,7% des Bruttoinlandsproduktes². Dies entspricht einem Schuldenstand von gut 17.500 € je Einwohner unseres Landes³. Selbst im Falle einer derzeit gänzlich illusorischen Tilgungsrate von EUR 5 Mrd. im Jahr (etwa 2% des Bundeshaushaltes 2005⁴) bräuchten wir über 170 Jahre, um die Schulden der letzten 40 Jahre alleine des Bundes abzutragen.

Beunruhigender noch als diese absoluten Zahlen ist allerdings die Dynamik, mit der diese Entwicklung voranschreitet. So überstieg zwischen 1962 und 2005 die Summe aller Zinsausgaben die Summe der Neuverschuldung des Bundes. Konkret bedeutet dies, dass die Summe aller aufgenommenen Kredite des Bundes noch nicht einmal die laufenden Zinszahlungen zu decken imstande war. Seit 1994 übersteigen die Zinszahlungen darüber hinaus jedes Jahr die Investitionsausgaben des Bundes⁵. Diese Entwicklung kann nur dadurch aufrechterhalten werden, indem wir kontinuierlich die Substanz öffentlichen Eigentums verzehren und die eigentlichen Lasten unseres Wirtschaftens zukünftigen Generationen aufbürden.

Der Handlungsspielraum des Bundes, eine aktive, zukunftsgerichtete Haushaltspolitik zu betreiben, wird also zunehmend enger. So entsprechen die Bildungsausgaben des Bundes gerade einmal 4,2% der gesamten Ausgaben, während die Zinszahlungen des Bundes im Jahre 2004 demgegenüber gut 14% betragen⁶. Eine gestaltende Haushalts- und Finanzpolitik wird damit zur entscheidenden Voraussetzung für die Handlungs- und Reformfähigkeit unserer Republik. Allerdings erfordert eine solche Finanzpolitik ein hohes Maß an Kreativität und Mut, um die Sanierung des Haushaltes mit gezielten Impulsen zur wirtschaftlichen Belebung zu verbinden. Dies erscheint vielen derzeit als die Quadratur des Kreises. Von einer weitsichtigen, auch zukünftige Entwicklungen, wie etwa den demographischen Wandel, mit einbeziehenden Haushaltspolitik kann daher schon lange keine Rede mehr sein. Vielmehr wird versucht durch kurzfristige Eingriffe, die größten Haushaltslöcher wenigstens in Ansätzen zu stopfen. Die Haushaltspolitik der Bundesrepublik hat damit schon seit Jahren den Charakter von klassischem Reparaturdienstverhalten, statt klare zukunftsweisende Akzente zu setzen.

Ein gutes Beispiel hierfür ist die beschlossene Anhebung der Mehrwertsteuer von 16 auf 19%. Statt den Haushalt etwa durch den Abbau von volkswirtschaftlich fragwürdigen und ökologisch schädlichen Finanzhilfen und Subventionen zu entlasten, wählt die Politik erneut den vermeintlich einfachsten, aber eben auch kurzfristigsten Weg: Die Verbreiterung der Einnahmeseite ohne grundlegende strukturelle Veränderungen im Haushalt. Dabei wird billigend in Kauf genommen, dass der erhoffte Effekt von Mehreinnahmen durch eine Dämpfung der Binnennachfrage mehr als aufgehoben wird. Von der derzeit viel beschworenen nachhaltigen Haushaltspolitik kann daher keine Rede sein.

¹ Statistisches Bundesamt Deutschland, 'Schuldenstand des öffentlichen Gesamthaushaltes nach Ebenen 2005', <http://www.destatis.de/basis/d/fist/fist024.php>

² Statistisches Bundesamt Deutschland, 'Konsolidierter Bruttoschuldenstand des Staates in Prozent des BIP 2005', <http://www.destatis.de/basis/d/fist/fist029.php>

³ Statistisches Bundesamt Deutschland, 'Schuldenstand des öffentlichen Gesamthaushaltes in EUR je Einwohner nach Ebenen 2005', <http://www.destatis.de/basis/d/fist/fist025.php>

⁴ Statistisches Bundesamt Deutschland, 'Ausgaben des öffentlichen Gesamthaushaltes nach Ebenen 2004' <http://www.destatis.de/basis/d/fist/fist03.php>

⁵ Arbeitspapier der Konrad-Adenauer-Stiftung, 'Die Verschuldung des Bundes 1962–2001', http://www.kas.de/db_files/dokumente/arbeitspapiere/7_dokument_dok_pdf_465.pdf

Für den Zeitraum 2002 – 2005: Bundesministerium der Finanzen, *Bundeshaushaltsplan 2002, 2003, 2004, 2005*, www.bmf.de

⁶ Statistisches Bundesamt Deutschland, 'Ausgaben der öffentlichen Haushalte für Bildung, Wissenschaft und Kultur 2004' <http://www.destatis.de/basis/d/biwiku/ausgtab1.php>; Bundesministerium für Finanzen, 'Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach Einnahme- und Ausnahmegruppen 2004', <http://www.bundesfinanzministerium.de/bundeshaushalt2004/pdf/vorsp/zyubgrpo.pdf>, eigene Berechnungen.

Mit der Zukunft haushalten: Handlungsspielräume für den Haushalt 2007

Dies ist umso ernüchternder als Haushaltspolitik weitaus mehr ist als nur die Gestaltung der öffentlichen Finanzen unseres Landes. Sie prägt vielmehr die grundlegenden Entwicklungstendenzen unserer Gesellschaft. Dies wird besonders deutlich, wenn wir die über Subventionen und Steuervergünstigungen geschaffenen Anreize und Steuerungswirkungen im Bundeshaushalt betrachten. Wirtschaftliches Handeln wird hier direkt über Zahlungen des Staates oder indirekt über eine bevorzugte Besteuerung gefördert. Die Mittel, die der Gesetzgeber dafür aufwendet sind beträchtlich. Selbst bei Anwendung des sehr eingeschränkten Subventionsbegriffes nach der Liste in Anlage 2 des Subventionsberichtes summieren sich die direkten Subventionen der Bundesrepublik auf 35,7 Mrd. € im Jahr 2004⁷. Sie nehmen daher einen der prominentesten Plätze etwa in der Größenordnung der jährlichen Zinszahlungen im Ausgabengefüge des Bundes ein und werden nur von den Zahlungen an die sozialen Sicherungssysteme übertroffen. Als Einzelposition liegen sie deutlich vor den gesamten Investitionen des Bundes oder den Personalkosten einschließlich der laufenden Pensionslasten⁸.

Politisch werden eine Reihe von Gründen für die Einführung und Beibehaltung von Subventionen angeführt wie etwa die Förderung neuer Technologien oder die notwendige Korrektur von Marktversagen. Die Begünstigung Einzelner zu Lasten der Allgemeinheit kann jedoch auch erhebliche Nachteile zur Folge haben. Besonders augenscheinlich wird dies, wenn Subventionen dazu führen, den langfristigen negativen ökologischen Folgen unseres Wirtschaftens Vorschub zu leisten.

Ein besonderes Beispiel ist die steuerliche Privilegierung von Braunkohle, die oft für einen subventionstfreien Energieträger gehalten wird. Der Tagebau ist jedoch von Wasserentnahmeentgelten und der Förderabgabe auf Bodenschätze befreit. Darüber hinaus war die Kohle bis Juli 2006 von der Energiesteuer ausgenommen. Im Bereich Atomwirtschaft verliert der Fiskus allein hunderte Millionen Euro an Einnahmen durch die Nichtbesteuerung von Rückstellungen.

So werden nicht nur die Handlungsspielräume des öffentlichen Haushaltes durch Zahlungsverpflichtungen und Einnahmeausfälle eingeengt, sondern sie schaffen direkte Anreize für einen zerstörerischen Umgang mit unseren Lebensgrundlagen. Damit stehen sie dem ökologisch, aber auch ökonomisch gebotenen Konsolidierungsprozess der deutschen Finanzpolitik entgegen. Darüber hinaus hat die wachsende Staatsverschuldung mit der Zerstörung unserer Lebensgrundlagen gemein, dass erst zukünftige Generationen die eigentlichen Folgen unseres Handelns tragen müssen. Die Wechsel, die wir auf die Zukunft der öffentlichen Finanzen und einer lebenswerten Umwelt aufnehmen, sind damit schon seit langem ungedeckt.

Allerdings eröffnet die Einsicht, dass wir die Zerstörung unserer Umwelt und des Klimas mit enormen Haushaltsmitteln fördern, auch neue Gestaltungsmöglichkeiten für den Konsolidierungsprozess der öffentlichen Finanzen. Das Abschmelzen von ökologisch negativen Subventionen und Steuervergünstigungen bedeutet nämlich nicht nur den Abbau von falschen volkswirtschaftlichen Anreizen, sondern schafft neue Spielräume für eine intelligente Haushaltssanierung. Konsequentes Handeln in diesem Bereich erzielt daher ökonomisch wie ökologisch eine hohe Rendite.

⁷Subventionsbericht der Bundesregierung für die Jahre 2003 – 2006 (20. Subventionsbericht); BT-Drs. 16/1020 vom 22.3.2006.

⁸Bundesministerium der Finanzen, 'Übersicht zum Bundeshaushaltsplan 2006', <http://www.bundesfinanzministerium.de/bundeshaushalt2006/pdf/vorsp/zubs2006.pdf>

Ein Umsteuern wird jedoch dadurch erschwert, dass die ökologisch negativen Lenkungswirkungen im Subventionsbericht oder dem Bundeshaushalt nicht klar als solche gekennzeichnet sind. Auch hier behindert fehlende Transparenz volkswirtschaftlich sinnvolles Handeln. Die tatsächlichen Größenordnungen werden daher erst deutlich, wenn nicht nur die im Subventionsbericht aufgeführten Tatbestände berücksichtigt, sondern auch die in den unterschiedlichen Bundesgesetzen geregelten Ausnahmeregelungen und Freistellungen mit einbezogen werden.

Eine Auflistung, die diese Gesichtspunkte berücksichtigt, lässt die Größenordnung der ökologisch kontraproduktiven Subventionstatbestände erkennbar werden. Zusammengefasst ergibt sich ein Volumen von gut 34 Mrd. €. Dabei sind in dieser Summe noch nicht einmal die externen Kosten (Schädigung von Mensch und Umwelt durch Produktionsprozesse und Ressourcennutzung) erfasst, die langfristig ein durchaus erhebliches Ausmaß annehmen, aber nur schwer quantifizierbar sind. Auch wenn der Abbau dieser Subventionen nur Teil eines mittelfristigen Konsolidierungsprozesses sein kann, so veranschaulichen doch die Beträge, welche enormen Fehlanreize gesetzt werden und welche Handlungsmöglichkeiten dies für eine nachhaltige, auf die Zukunft ausgerichtete Haushaltspolitik bietet.

Derzeit herrscht zwar in der politischen Diskussion ein Konsens darüber, dass Investitionen in die öffentliche Bildung, Familie und Forschung für die Zukunft unseres Landes von wesentlicher Bedeutung sind und zusätzlicher finanzieller Anstrengungen bedürfen. So beklagt die OECD in einer neuen Studie etwa die Finanzierung des deutschen Bildungssystems als mangelhaft. Im Gegensatz zu vielen anderen OECD-Ländern stagnieren in der Bundesrepublik die Ausgaben für Bildung. So hat die aktuelle Studie erneut festgestellt, dass die Bildungsausgaben in Deutschland mit 5,3% des BIP deutlich unter dem Durchschnitt der 30 wichtigsten Industrienationen liegen⁹. Die Ausgaben für den Bildungssektor wirken sich zudem auf die Qualität unseres Bildungssystems aus. Der Studie zufolge wird der Abstand zwischen Deutschland und den Ländern, die mehr in die Bildung investieren, größer. Und doch nehmen wir bereitwillig in Kauf, dass ökologisch zerstörerisches Handeln mit einem Vielfachen dessen gefördert wird, was im Haushalt für diesen „Zukunftsbereich“ zur Verfügung steht¹⁰. Ein Blick in den Haushalt des Bundes macht dies deutlich: Die ökologisch schädlichen Subventionen übersteigen die jährlichen Bildungsausgaben (11,5 Mrd. €) um 195 Prozent (Diagramm 1)¹¹.

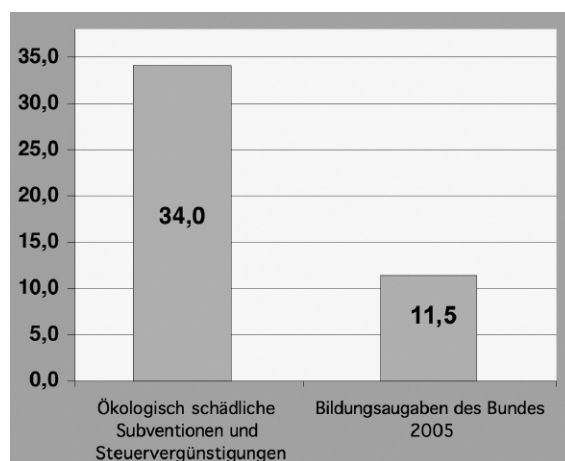


Diagramm 1:
Vergleich Bildungsausgaben und ökologisch Schädlicher Subventionen des Bundes (Angaben in Mrd. €)

⁹ OECD, 'Education at a glance: OECD Indicators - 2006 Edition', http://www.oecd.org/document/52/0,2340,en_2649_201185_37328564_1_1_1_1,00.html

¹⁰ Bundesministerium der Finanzen, 'Übersicht zum Bundeshaushaltsplan 2006', <http://www.bundesfinanzministerium.de/bundeshaushalt2006/pdf/vorsp/zubs2006.pdf>

¹¹ Statistisches Bundesamt Deutschland, 'Ausgaben der öffentlichen Haushalte für Bildung, Wissenschaft und Kultur 2004' <http://www.destatis.de/basis/d/biwiku/ausgtab1.php>;
Bundesministerium für Finanzen, 'Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach Einnahme- und Ausnahmegruppen 2004', <http://www.bundesfinanzministerium.de/bundeshaushalt2004/pdf/vorsp/zyubgrpo.pdf>, eigene Berechnungen.

Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die direkten und indirekten Subventionen, die eine ökologisch negative Lenkungswirkung entfalten. Es handelt sich dabei um insgesamt 19 Positionen aus den Bereichen Verkehr, Kohle-/Atomenergie und energieintensive Prozesse*. Die Übersicht benennt jede einzelne Subvention, ihre gesetzliche Grundlage und gibt ihren Gesamtwert an, also den Betrag, der bei einem kompletten Abbau als Mehreinnahmen für die öffentliche Hand zu Verfügung stehen würde. Ein sofortiger und radikaler Abbau wäre klimapolitisch natürlich der wünschenswerteste Weg, jedoch in vielen Fällen aus rechtlichen Gründen, aufgrund der Gefahr einseitiger Wettbewerbsnachteile oder sozialer Härten nicht kurzfristig und im nationalen Alleingang realisierbar. Daher wird zu jeder aufgeführten Position ein konkreter Vorschlag zur kurzfristigen Abbaubarkeit formuliert, inklusive der jeweils erwarteten Mehreinnahmen. Dies kann ein teilweises oder zeitlich gestaffeltes Abschmelzen beinhalten, etwa durch das schrittweise Angleichen von Steuersätzen.

Das Finanzvolumen der einzelnen Positionen basiert auf den jeweils aktuellen Haushaltsquellen und Daten des Statistischen Bundesamtes. Damit ist die Zahlenbasis – wie etwa bei den kurzfristig abbaubaren Subventionen bei Inlandsflügen – bewusst vorsichtig gewählt. Bei dieser Aufstellung wird weitestgehend auf die Entscheidungskompetenz des Bundes abgestellt. Die Mehreinnahmen fallen überwiegend im Bundeshaushalt an; abweichend davon fällt ein Teil der auf Mehrwert- und Einkommensteuer bezogenen Vorschläge auch bei Ländern und Gemeinden an. Die Subventionen der einzelnen Bundesländer und der Europäischen Gemeinschaft wurden hingegen nicht berücksichtigt. Als Ausnahme wurde lediglich bei den Kohlesubventionen auch der Anteil des Landes NRW in die Tabelle einbezogen.

* Wir danken Bettina Meyer für inhaltliche Mitarbeit und konzeptionelle Unterstützung.

Subvention (Steuerbegünstigungen und Finanzhilfen)	Wert (€)	Abbauvorschlag Subvention	Kurzfristig abbaubar (€)
Verkehr			
Geringere Besteuerung von Diesel (47 Ct/l) im Vergleich zum bleifreien Benzin (65 Ct/l)	5,85 Mrd.	Teilweise Angleichung an den Steuersatz auf Normalbenzin (Erhöhung Dieselsteuer um 8 Ct/l)	2,62 Mrd.
Steuerbefreiung des Kerosins	8,7 Mrd.	Besteuerung des Kerosins im inländischen Flugverkehr	400 Mio.
Mehrwertsteuerbefreiung für den Luftverkehr	500 Mio.	Abschaffung	500 Mio.
Entfernungspauschale	1,5 Mrd.	Senkung des Pauschsatzes von 30 auf 10 Ct/km	1 Mrd.
Begünstigung durch pauschale Besteuerung von privat genutzten Dienstwagen	500 Mio.	Abschaffung	500 Mio.
Kohle und Atomenergie			
Steinkohlesubventionen	2,7 Mrd.	Reduzierung nach 2008	1 Mrd.
Nicht- bzw. geringe Besteuerung von Steinkohle	2,2 Mrd.	Schrittweise Erhöhung der seit 1.8.2006 eingeführten Steuern auf nicht in der Stromerzeugung eingesetzte Kohle	200 Mio.
Nicht- bzw. geringe Besteuerung von Braunkohle	1,5 Mrd.		
Nichtbesteuerung von Kambrennstoffen	1,63 Mrd.	Schrittweise Besteuerung	800 Mio.
Förderung des Braunkohleabbaus	200 Mio.	Abschaffung	200 Mio.
Steuervorteile bei den Atom-Rückstellungen	800 Mio.	Einschränkung	400 Mio.
Steuerbegünstigungen für energieintensive Unternehmen			
Allgemeine Steuerbegünstigung (Ermäßigungen für Produzierendes Gewerbe sowie Land- und Forstwirtschaft auf 60% der Ökosteuersätze)	1,59 Mrd.		
- bei den Energiesteuern auf Öl und Gas		Schrittweise Reduzierung, dabei Koppelung an ein Energiemanagement	1 Mrd.
- bei der Stromsteuer	1,85 Mrd.		
Spitzenausgleich (Begünstigung für erheblich belastete Unternehmen)	240 Mio.	Zielgenauere Ausgestaltung, u.a. Zugrundelegung der Kriterien der EU-Energiesteuer-Richtlinie für energieintensive Unternehmen	
- bei den Energiesteuern auf Öl und Gas	1,7 Mrd.		
- bei der Stromsteuer			
Steuerbefreiungen für energieintensive Prozesse	69 Mio.	Abschaffung	69 Mio.
Steuerermäßigung für Seehäfen	25 Mio.	Abschaffung	25 Mio.
Begünstigung der Mineralölsteuer in der Land- und Forstwirtschaft (Agrardiesel)	135 Mio.	Abschaffung	135 Mio.
Nichtbesteuerung der nicht-energetischen Verwendung von Mineralöl (z.B. Kunststoff- und Kosmetik)	1,9 Mrd.	EU-weit abbauen	0
Steuerbefreiung der Mineralöle, die bei der Mineralölherstellung im Betrieb verbraucht werden	400 Mio.	EU-weit abbauen	0
Gesamt	34 Mrd.		8,85 Mrd.

Tabelle 1: Übersicht über ökologisch kontraproduktive Subventionen und Steuerbegünstigungen des Bundes (2005). Ausführliche Erläuterungen zu jeder der aufgelisteten Subventionen, insbesondere zu Abbaubarkeit und Quellen, sind in den Datenblättern des Anhangs zu finden.

Demgegenüber ist die derzeitige Steuerdiskussion krass verzehrt. So betonen die Politiker der Großen Koalition, allen voran Finanzminister Steinbrück, die dringend notwendige Konsolidierung der öffentlichen Haushalte. Geht es jedoch um eine kritische und konsequente Überprüfung einzelner, gerade auch ökologisch kontraproduktiver Ausgabenpositionen, erlahmt der öffentlich zur Schau getragene Sparwille sehr schnell. Im Gegenteil wurden durch die Beschlüsse der Großen Koalition mit der Novellierung des Energiesteuergesetzes weitere Ausnahmetatbestände, unter anderem für Seehäfen und energieintensive Prozesse, geschaffen (s. Tabelle 1), wodurch der Allgemeinheit zusätzliche Kosten in einer hohen zweistelligen Millionenhöhe entstehen. Die Konsolidierungspolitik der Großen Koalition beschränkt sich letztendlich wieder auf ein kurzfristiges Hantieren mit den Stellschrauben unterschiedlicher Steuersätze. Die Chance, den Haushalt durch den Abbau falscher finanzieller Anreize auf eine stabile Finanzierungsgrundlage zu stellen, bleibt weiterhin ungenutzt.

Der Bundeshaushalt 2007 bietet der Politik erneut die Möglichkeit, Haushaltspolitik gerade auch als gestaltende Zukunftspolitik zu begreifen und konsequent neue Spielräume durch den Abbau von ökologisch widersinnigen und die öffentlichen Finanzen aushöhlenden Subventionstatbeständen zu schaffen. Das erfordert freilich den Mut der Haushaltspolitiker, im Sinne des Allgemeinwohls und zukünftiger Generationen den Einzelinteressen starker Lobbygruppen gegenüber zu treten.

Wir fordern daher die Abgeordneten des 16. Deutschen Bundestages und die Bundesregierung nachdrücklich auf, im Haushalt für das Jahr 2007 mit dem konsequenten Abschmelzen ökologisch wie finanzpolitisch fragwürdiger Subventionen und Ausnahmeregelungen zu beginnen.

Die Schwarze Liste: 19 Haushaltspositionen unter die Lupe genommen

Die folgende Liste ist die derzeit aktuellste und detaillierteste Zusammenfassung der ökologisch kontraproduktiven Subventionen des Bundes. Sie beinhaltet alle der in Tabelle 1 aufgeführten Subventions- und Begünstigungstatbestände.

Die 19 Haushaltspositionen gliedern sich in drei Rubriken. Im Bereich Verkehr finden sich Steuerbegünstigungen bei der Mineralöl- und Umsatzsteuer sowie Sonderregelungen des Einkommensteuergesetzes. Die Rubrik „Kohle- und Atomenergie“ beinhaltet die Nichtbesteuerung von Energieträgern und andere Ausnahmeregelungen im Bereich der nicht-erneuerbaren Energieerzeugung. Der dritte Teil umfasst schließlich alle Steuerbegünstigungen für energieintensive Unternehmen.

Jede Haushaltsposition wird nach einem festen Muster in sechs Bereichen aufgeschlüsselt und erläutert. So gibt es für jede fragwürdige Subvention ein separates Datenblatt, das den Tatbestand kurz erläutert, das Finanzvolumen beziffert und die Umweltschädlichkeit darstellt. Darüber hinaus wird ein haushaltstechnisch tragbarer Weg des Abbaus entwickelt und eventuelle rechtliche Hindernisse benannt. Schließlich werden Quellen, Berechnungsweisen und die Rechtsgrundlagen des Tatbestands aufgeführt.

Auf diese Weise werden alle für die politischen Entscheidungsträger relevanten Informationen bequem auf einer Seite zusammengefasst.

Verkehr

Geringere Besteuerung von Diesel gegenüber Benzin

1. Was wird subventioniert?

Bleifreies Benzin wird mit einem Satz von 65,45 Cent/l besteuert. Dagegen liegt der Steuersatz für Diesel bei 47,04 Cent/l. Letzterer Kraftstoff wird also durch eine Differenz von 18,41 Cent/l steuerlich begünstigt.

2. Warum ist die Subvention umweltschädlich?

Die Emissionen von Dieselfahrzeugen enthalten einen höheren CO₂-Anteil als die von Benzinverbrauchern und begünstigen so besonders den Treibhauseffekt. Darüber hinaus sind diese Emissionen - insbesondere Rußpartikel - ca. 18-mal so krebserregend wie die von Ottomotoren¹².

3. Wie teuer ist die Subvention?

Im Jahr 2005 wurden nach Angaben des Statistischen Bundesamtes 31,8 Mrd. Liter Diesel versteuert. Bei einer Steuerdifferenz von 18,41 Cent/l ergibt sich ein Steuerausfall von

5,85 Mrd. €

im Jahr 2005. Bei energetisch gleich hoher Besteuerung von Benzin und Diesel müsste der Steuersatz sogar bei rund 72 Cent/l liegen.

4. Wie könnte die Subvention kurzfristig abgebaut werden?

Bei einer vollständigen Angleichung der Dieselsteuer an den Steuersatz auf bleifreies Benzin ist auch im Bereich der Kfz-Steuer eine Gleichbehandlung von Diesel- und Benzin-Pkw erforderlich. Mit Blick auf die LKW-Maut ist zudem eine Erhöhung der Dieselsteuer nur für den nicht von der Maut erfassten Verbrauch zu prüfen. Aufgrund des bestehenden Problems des Tanktourismus kann kurzfristig keine volle Angleichung erfolgen. Es wird daher in der Kurzfristliste eine Anhebung der Dieselsteuer um insgesamt 8 Cent/l vorgeschlagen.

5. Wie ist die Rechtslage?

Eine Veränderung der Mineralölsteuer als Bundessteuer bedarf einzig der Zustimmung des Bundestages.

6. Quelle

a) Berechnung des Subventionsvolumens:

Statistisches Bundesamt, eigene Berechnung

b) Rechtsgrundlage:

§ 2 Abs. 1 Nr. 4 EnergieStG

¹² Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.: *Das BUND-Subventions-Dossier. Vorschläge zum Abbau umweltschädlicher Subventionen*. Berlin 2003, S. 5

Steuerbefreiung des Kerosins im Flugverkehr

1. Was wird subventioniert?

Für den gewerblichen Flugverkehr wird keine Mineralölsteuer auf Kerosin erhoben. Dies schließt die Beförderung von Personen, Sachen und die Erbringung von Dienstleistungen ein.

2. Warum ist die Subvention umweltschädlich?

Das Flugzeug ist das klimaschädlichste Verkehrsmittel. Die Kohlendioxid-Emissionen des Luftverkehrs übersteigen schon lange die aller weltweit genutzten LKWs. Außerdem führt nach Angaben des Intergovernmental Panel on Climate Change die Verbrennung von Kerosin in großer Höhe zu einer zwei- bis viermal stärkeren Treibhauswirkung als die gleiche Menge am Boden abgegebenen Schadstoffe. Dabei wächst der Flugverkehr unter allen Verkehrsträgern am stärksten (in den neunziger Jahren um 88,9% alleine über Deutschland).¹³

3. Wie teuer ist die Subvention?

Der Subventionsbericht der Bundesregierung gibt den Wert der Steuerbefreiung des Kerosins auf Inlandsflügen mit

397 Mio. €

im Jahr 2005 an. Laut Mineralölsteuerstatistik wurden in Deutschland jedoch insgesamt 13,345 Mrd. Liter Luftfahrtbetriebsstoffe getankt. Die Steuerbefreiung hat also insgesamt einen Wert von 8,73 Mrd. €, wenn der im privaten Flugverkehr von 65,45 Cent/l angesetzt wird.

4. Wie könnte die Subvention kurzfristig abgebaut werden?

Der für den privaten Flugverkehr und bleifreies Benzin geltende Steuersatz von 65,45 Cent/l wird auch auf den gewerblichen Flugverkehr im Inland erhoben.

5. Wie ist die Rechtslage?

Die europäische Energiesteuer-Richtlinie enthielt noch bis 2003 ein Verbot der Besteuerung von Kerosin für den gewerblichen Flugverkehr. Dieses Verbot ist aber mit dem Inkrafttreten der neuen EU-Energiesteuerrichtlinie am 1. Januar 2004 entfallen. Die Einführung einer Kerosinsteuer auf Inlandsflüge bedarf also nur noch der Zustimmung des Bundestages. Vor einer Besteuerung von internationalen Flügen müsste das Abkommen von Chicago verändert werden.

6. Quelle

a) Subventionstitel:

„Steuerbefreiung für Luftfahrtbetriebsstoffe, die von Luftfahrtunternehmen im inländischen Flugverkehr für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen, Sachen oder für die entgeltliche Erbringung von Dienstleistungen verwendet werden“

(20. Subventionsbericht der Bundesregierung, Anlage 2, Lfd. Nr. 72)

b) Rechtsgrundlage:

§ 4 Abs. 1 Nr. 3 MinöStG

§ 14 Abs. 2 der europäischen Richtlinie 2003/96/EG DES RATES vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom.

¹³ Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit: 3. Nationalbericht zum Klimaschutz an das Klimasekretariat der Vereinten Nationen. Berlin 2002, Seite 26.

Mehrwertsteuerbefreiung für den Luftverkehr

1. Was wird subventioniert?

Im Luftverkehr ist die grenzüberschreitende Personenbeförderung von der Mehrwertsteuer befreit.

2. Warum ist die Subvention umweltschädlich?

Das Flugzeug ist das klimaschädlichste Verkehrsmittel. Die Kohlendioxid-Emissionen des Luftverkehrs übersteigen schon lange die aller weltweit genutzten LKWs. Außerdem führt nach Angaben des Intergovernmental Panel on Climate Change die Verbrennung von Kerosin in großer Höhe zu einer zwei- bis viermal stärkeren Treibhauswirkung als die gleiche Menge am Boden abgegebenen Schadstoffe.

3. Wie teuer ist die Subvention?

Diese Steuervergünstigung ist nicht im Subventionsbericht aufgeführt. Nach Schätzungen der Bundesregierung¹⁴ würde die Einführung eines Satzes von 16% zu Mehreinnahmen in Höhe von ca.

500 Mio. €

pro Jahr führen.

4. Wie könnte die Subvention kurzfristig abgebaut werden?

Für die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Luftverkehr sollte der volle Satz der Mehrwertsteuer erhoben werden.

5. Wie ist die Rechtslage?

Für eine Änderung der Mehrwertsteuer ist die Zustimmung des Bundestages und Bundesrates erforderlich. An der fehlenden Zustimmung des Bundesrates scheiterte bereits eine entsprechende Initiative der rot-grünen Bundesregierung in 2003 im Rahmen des Steuervergünstigungsabbaugesetzes.

6. Quelle

Rechtsgrundlage:
§ 4 Nr. 2 UStG

¹⁴ Bundesregierung: Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Klaus Brähmig, Ernst Hinsken, Edeltraud Töpfer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU. *Auswirkungen der geplanten Besteuerung grenzüberschreitender Flüge auf die Tourismuswirtschaft*, Drucksache 15/325, Berlin 2003, Frage 10

Entfernungspauschale

1. Was wird subventioniert?

Pendler können für den Weg zur Arbeit unabhängig vom Verkehrsmittel 30 Cent je Entfernungskilometer von der Steuer absetzen. Ab 2007 ist vorgesehen, nur noch die Entfernung ab dem 21. Kilometer zu berücksichtigen.

2. Warum ist die Subvention umweltschädlich?

Die Entfernungspauschale bietet einen Anreiz, aus den Großstädten in das Umland zu ziehen. Das verursacht zusätzlichen Verkehr und trägt zur Verödung der Innenstädte bei. Außerdem steigt der Flächenverbrauch und die Zersiedelung des Umlandes wird künstlich vorangetrieben.

3. Wie teuer ist die Subvention?

Das Volumen dieser Subvention ist nicht genau quantifizierbar, da sie nicht im Subventionsbericht der Bundesregierung aufgeführt wird. Das Statistische Bundesamt geht davon aus, dass bei 2005 geltendem Rechtsstand und Tarif der Einkommensteuer eine Abschaffung der Entfernungspauschale zu Mehreinnahmen der tariflichen Einkommensteuer von 4,0 Mrd. € führen würde.¹⁵ Die Große Koalition hat zwischenzeitlich mit dem Steueränderungsgesetz¹⁶ umgesetzt, dass zum 1.1.2007 die Entfernungspauschale – wie vorher – zwar weiterhin 30 Ct/km beträgt, aber erst ab dem 21. Kilometer gewährt wird. Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag bleibt unverändert. Die Umsetzung soll in 2007 1,3 Mrd. € und ab 2008 2,5 Mrd. € Steuer Mehreinnahmen erbringen. Von dem verbleibenden Subventionswert von 1,5 Mrd. € können bei Senkung des Pauschsatzes von 30 auf 10 Ct/km etwa

1 Mrd. €

Mehreinnahmen erbracht werden.

4. Wie könnte die Subvention kurzfristig abgebaut werden?

Ziel ist der vollständige Abbau der Entfernungspauschale. Kurzfristig soll zumindest eine Senkung des Pauschsatzes auf 10 Ct/km umgesetzt werden.

5. Wie ist die Rechtslage?

Für eine Änderung der Entfernungspauschale ist die Zustimmung sowohl des Bundestages, als auch des Bundesrates erforderlich.

6. Quelle

Rechtsgrundlage:

§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 des EStG, Steueränderungsgesetz 2007

¹⁵ Statistisches Bundesamt 2005. Fachserie 14: *Jährliche Einkommensteuerstatistik auf Basis der Geschäftsstatistik der Finanzverwaltung*, Reihe 7.1.1. Sonderthema: Analyse der Entfernungspauschale, Wiesbaden.

¹⁶ Gesetzentwurf der Bundesregierung: *BT-Drs. 16/1545* vom 18.5.2006.

Pauschale Besteuerung von privat genutzten Dienstwagen

1. Was wird subventioniert?

Von Unternehmen eingesetzte Kraftfahrzeuge werden im Regelfall vom Unternehmer auch für Privatfahrten genutzt. Die Erhöhung des betrieblichen Gewinns dieser betriebsfremden Nutzung wird nicht nach dem effektiven wirtschaftlichen Wert bemessen, sondern pauschalisiert. Diese Pauschale beträgt monatlich 1% vom Listen-Neupreis des Fahrzeuges bei Erstzulassung. Seit dem 1.1.2006 gilt dies allerdings nur für Fahrzeuge, die zu mehr als 50% betrieblich genutzt werden. Bei der privaten Nutzung von Dienstwagen durch Arbeitnehmer gilt diese 50%-Grenze nicht.

Eine weitere Pauschalisierung existiert für die Fahrten des Unternehmers zwischen Wohnung und Betrieb, die in der Höhe auf den vergleichbaren Wert der bei einem Arbeitnehmer anzusetzenden Entfernungspauschale (siehe „Entfernungspauschale“) als abzugsfähige Betriebsausgabe begrenzt wird. Da die tatsächlichen Kosten für diese Fahrten schwer zu berechnen sind, wird auch hier pauschalisiert mit 0,03% des inländischen Listenpreises des Fahrzeugs für jeden Entfernungskilometer je Kalendermonat (§ 4 Abs. 5 Nr. 6 EStG). Das Volumen dieser Subvention kann hier nicht quantifiziert werden.

2. Warum ist die Subvention umweltschädlich?

Die geringe Besteuerung von Dienstwagen gibt den Unternehmen und den Arbeitnehmern einen Anreiz, einen Teil des Gehaltes in Form eines Dienstwagens auszuzahlen, weil damit Steuern gespart werden können. Wegen der Steuervergünstigung werden im Vergleich zu privat angeschafften Pkws höherpreisige Fahrzeuge mit einem höheren Benzinverbrauch und Schadstoffausstoß beschafft. Umweltverträglichere Verkehrsmittel werden von den Unternehmen wegen der Attraktivität des Steuervorteils bei Dienstwagen demgegenüber nicht so stark gefördert (z.B. Firmentickets für öffentliche Verkehrsmittel, Mitfahrgemeinschaften).

3. Wie teuer ist die Subvention?

Diese Subvention ist nicht im Subventionsbericht der Bundesregierung aufgeführt und daher schwer quantifizierbar. Nach Berechnungen des Bund für Umwelt und Naturschutz e.V. ergäben sich bei einer Erhöhung der Pauschale auf 1,5% Mehreinnahmen von

500 Mio. €

im Jahr¹⁷.

4. Wie könnte die Subvention kurzfristig abgebaut werden?

Erhöhung der Dienstwagenpauschale auf 1,5%, wie es schon im Rahmen des Steuervergünstigungsabbaugesetzes im Jahr 2002 vorgesehen war. Erhöhung der Pauschalisierung für die Fahrten des Unternehmers zwischen Wohnung und Betrieb.

5. Wie ist die Rechtslage?

Für den Abbau dieser Subvention ist die Zustimmung des Bundestages und des Bundesrates erforderlich.

6. Quelle

Rechtsgrundlage:

§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 EStG

¹⁷ Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.:

Argumente für den Abbau ökologisch schädlicher Subventionen. Pauschale Besteuerung von privat genutzten Dienstwagen. Berlin 2003

Kohle und Atomenergie

Steinkohlesubventionen

1. Was wird subventioniert?

Bergbauunternehmen der Steinkohlewirtschaft erhalten Finanzhilfen des Bundes und des Landes NRW, um die abgebaute Kohle zum Weltmarktpreis anbieten zu können.

Außerdem wird für Arbeitnehmer des Steinkohlebergbaus, die aufgrund einer Stilllegungs- oder Rationalisierungsmaßnahme vor dem 1. Januar 2009 ihren Arbeitsplatz verlieren, ein Anpassungsgeld gezahlt.

2. Warum ist die Subvention umweltschädlich?

Nicht nur die Braunkohleförderung, auch der Steinkohleabbau verursacht ökologische Schäden in Form von Bergsenkungen und dadurch drohende Hochwassergefahr. Kohle ist außerdem der klimaschädlichste fossile Energieträger und verursacht hohe Emissionen an Luftschadstoffen. Entscheidend ist aber, dass durch die Subventionen ein Wirtschaftszweig künstlich aufrechterhalten wird, der ohne Subventionen keine Zukunftsperspektive hat.

3. Wie teuer ist die Subvention?

Der Subventionsbericht der Bundesregierung gibt den Bundesanteil an den Steinkohlesubventionen mit

1,6452 Mrd. €

im Jahr 2005 an. Die Höhe der Anpassungsgelder beträgt im gleichen Jahr voraussichtlich 126,6 Mio. €. Insgesamt erhält die Steinkohle in 2005 2,7 und in 2006 2,5 Mrd. € Subventionen.

4. Wie könnte die Subvention kurzfristig abgebaut werden?

Durch die Vereinbarungen im Koalitionsvertrag vom 11. November 2005 wurde bestätigt, dass der Zuwendungsbescheid bis 2008 rechtsverbindlich ist. Ab 2009 könnte daher mit einem schrittweisen Abbau begonnen werden.

5. Wie ist die Rechtslage?

Die Große Koalition verhandelt derzeit mit den Ministerpräsidenten der beiden Bergbauländer (NRW und Saarland) sowie mit der RAG und der IGBCE über den RAG-Börsengang und die Steinkohlesubventionen ab 2009. Eine Entscheidung über beide Punkte soll im Frühjahr 2007 fallen.

6. Quelle

a) Subventionstitel:

„Zuschüsse für den Absatz deutscher Steinkohle zur Verstromung, zum Absatz an die Stahlindustrie sowie zum Ausgleich von Belastungen infolge von Kapazitätsanpassungen“

(20. Subventionsbericht der Bundesregierung, Anlage 1, Lfd. Nr. 24)

b) Rechtsgrundlage:

Steinkohlebeihilfengesetz (für die Jahre 1997-2005); Zuwendungsbescheid für die Jahre 2006-2008.

Nichtbesteuerung bzw. geringe Besteuerung von Kohle

1. Was wird subventioniert?

Die Kohlenutzung wurde bis zum 31.7.2006 in Deutschland nicht besteuert, obwohl Erdgas und leichtes Heizöl sowohl zur Wärme- als auch Stromerzeugung besteuert wurden.

Die Gleichbehandlung in der Stromerzeugung ist seit 1.8.2006 durch die grundsätzliche Abschaffung der Steuern auf Öl und Gas als Inputstoffe der Stromerzeugung gegeben. Mit dem Energiesteuergesetz 2006 wurde zudem eine Kohlesteuer in Höhe von 0,33 €/GJ eingeführt. Diese ist jedoch um den Faktor fünf niedriger als die Steuer auf leichtes Heizöl und erfasst bis 2010 zudem nur 2% des gesamten deutschen Kohleabsatzes. Knapp weitere 2% des deutschen Kohleabsatzes werden derzeit in privaten Haushalten verbraucht; dieser Einsatz wurde aus sozialen Gründen bis 2010 von der Kohlesteuer ausgenommen, soll aber danach der Kohlesteuer unterliegen. Die Nichtbesteuerung von Kohle und Atom war keine explizite Befreiung in den Gesetzen zur Energiebesteuerung, sondern es war schlicht kein Steuersatz definiert. Das führte im Übrigen zu der paradoxen Situation, dass die Nichtbesteuerung nicht einmal im Subventionsbericht aufgeführt wurde.

2. Warum ist die Subvention umweltschädlich?

Die Nichtbesteuerung bzw. deutlich geringere Besteuerung von Kohle verletzt die Gleichbehandlung von Öl, Erdgas und Kohle auf dem Wärmemarkt. Kohle ist außerdem der klimaschädlichste fossile Energieträger und verursacht hohe Emissionen an Luftschadstoffen.

3. Wie teuer ist die Subvention?

Würde man den gesamten Verbrauch von Kohle und Atomenergie mit dem CO₂/Energie-Äquivalent der Heizölsteuer besteuern und den zurechenbaren Anteil des Aufkommens der Stromsteuer abziehen, resultieren die in der Tabelle 1 aufgeführten Werte der bisherigen vollständigen Nichtbesteuerung von Kohle und Atom von insgesamt

5,5 Mrd. €.

Der Wert der Steuerbegünstigungen ist jedoch aus folgenden Gründen nicht identisch mit den tatsächlich bei der Energiebesteuerung abschöpfbaren Erträgen:

- Die EU-Energiesteuer-RiLi ist darauf zu prüfen, ob/welche Inputsteuern neben der Stromsteuer noch erlaubt sind.
- Die Berechnungsweise führt zu Doppelzahlungen mit den Steuerbegünstigungen z.B. für energieintensive Unternehmen.

4. Wie könnte die Subvention kurzfristig abgebaut werden?

Sicher in die Energiebesteuerung einbeziehbar ist nur der Kohleverbrauch für Wärmezwecke. Schrittweise Erhöhung der Steuer auf Kohle zur Wärmeerzeugung um zunächst 0,7 Cent/kWh (Annähern an das CO₂/Energieäquivalent zur Heizölsteuer) bei Verbreiterung der Bemessungsgrundlage. In Anlehnung an die Abschätzung des FÖS zur Kohlebesteuerung wird geschätzt, dass die Einführung einer Steuer auf Kohle für Heizzwecke von 0,7 Cent/kWh zu Mehreinnahmen von 200 Mio. € pro Jahr führen.

5. Wie ist die Rechtslage?

Für die Besteuerung von Kohle ist nur eine Zustimmung des Bundestages nötig.

6. Quelle

a) Berechnung des Subventionsvolumens:

angelehnt an: FÖS-Kurzfriskonzept 2005 sowie Meyer, B: Subventionen und Regelungen mit subventionsähnlichen Wirkungen im Energiebereich. Zusammenfassung und Thesen. Kiel 2006¹⁸

b) Rechtsgrundlage:

Für die zum 1.8.2006 eingeführte geringfügige Kohlebesteuerung § 2 Absatz 1 Nr. 9 und 10 EnergieStG; ansonsten ist in Energie- und Stromsteuergesetz keine Kohlebesteuerung vorgesehen.

¹⁸ Diese Studie kann über den FÖS e.V. bezogen werden.

Nichtbesteuerung von Kernbrennstoffen

1. Was wird subventioniert?

Kernbrennstoffe werden nicht besteuert.

2. Warum ist die Subvention umweltschädlich?

Der Einsatz der Atomenergie birgt hohe Risiken, sowohl im Betrieb als auch durch das nicht gelöste Problem der Entsorgung. Zusätzliche Risiken entstehen durch mögliche Terroranschläge auf Atomanlagen. Ohne die ökonomische Begünstigung der Atomenergie würden die Atomkraftwerksbetreiber die Anlagen allein aus wirtschaftlichen Gründen viel schneller stilllegen als dies im sog. Atomkonsens festgelegt wurde. Zwar wurden mit dem Energiesteuergesetz seit dem 1.8.2006 auch auf Öl und Gas die Steuern auf Einsatzstoffe in der Stromerzeugung abgeschafft, jedoch hat die Atomenergie im Rahmen des Emissionshandels einen Wettbewerbsvorteil erlangt, indem das Klimaschutzproblem adressiert wird, ohne für die spezifischen Risiken und Kosten der Kernenergie eine analoge Belastung zu schaffen.

3. Wie teuer ist die Subvention?

Im Jahr 2005 wurden gemäß Energiedaten 163 Mio. MWh Strom durch die deutschen Atomkraftwerke erzeugt. Würden Kernbrennstoffe mit dem Äquivalent von 1 Cent/kWh Atomstrom steuerlich belastet werden, so ergäbe sich ein Mehraufkommen von

1,63 Mrd. €

für die Stromerzeugung.

4. Wie könnte die Subvention abgebaut werden?

Kurzfristig: Die Einpreisung der Emissionszertifikate führt (abhängig vom Marktwert) zu einer Strompreiserhöhung in Höhe von 0,5 – 1,5 Ct/kWh. Davon profitiert auch die Atomenergie. Dieser Vorteil sollte abgeschöpft werden, solange keine wirksamen Instrumente umgesetzt wurden, die die spezifischen Kosten und Risiken und der Atomenergie internalisieren. Kurzfristig würde eine Steuer auf Kernbrennstoffe, die im Energieäquivalent zu 0,5 Ct/kWh Atomstrom führt, ein Aufkommen von 800 Mio. € erbringen.

Langfristig: Einführung einer steuerlichen Belastung von Kernbrennstoffen, die dem Äquivalent von 1 Cent/kWh Atomstrom entspricht.

5. Wie ist die Rechtslage?

Insbesondere wenn die Betreiber von Atomkraftwerken weiterhin mit einer Aufkündigung des Atomkonsenses drohen, sollten die rechtlichen Möglichkeiten einer Kernbrennstoffsteuer – auch mit Blick auf die EU-Energiesteuer-Richtlinie – näher geprüft werden.

6. Quelle

a) Berechnung des Subventionsvolumens:

eigene Berechnungen, die Nichtbesteuerung wird im Subventionsbericht des Bundes nicht ausgewiesen.

b) Rechtsgrundlagen: Energie- und Stromsteuergesetz sehen keine Steuern auf Kernbrennstoffe vor („Unterlassungssünde“).

Förderung des Braunkohleabbaus

1. Was wird subventioniert?

Der Braunkohletagebau ist von Wasserentnahmeentgelten sowie der Förderabgabe Bodenschätze freigestellt. Zu prüfen ist ausserdem, inwieweit die Kosten des Braunkohletagebaus sowie der späteren Renaturierung aus öffentlichen Haushalten getragen werden.

2. Warum ist die Subvention umweltschädlich?

Bei der Verbrennung von Braunkohle zur Energieerzeugung entstehen Kohlendioxid und Schwefeldioxid. Da Braunkohlekraftwerke einen vergleichsweise niedrigen Wirkungsgrad besitzen, sind sie aus klimapolitischer Sicht besonders ungünstig. Auch ist mit dem großflächigen Tagebau eine immense Landschaftsveränderung verbunden.

3. Wie teuer ist die Subvention?

Nach einer Studie des Wuppertal-Instituts wird der Braunkohletagebau durch die verbilligte Nutzung endlicher Ressourcen mit insgesamt mindestens

202 Mio. €

pro Jahr subventioniert.

4. Wie könnte die Subvention kurzfristig abgebaut werden?

Einführung des Wasserentnahmeentgeltes und der Förderabgabe Bodenschätze für Unternehmen des Braunkohletagebaus.

5. Wie ist die Rechtslage?

Die betroffenen Gesetze liegen zum Teil in der Gesetzgebungskompetenz des Bundes und zum Teil in denen der Länder.

6. Quelle

a) Berechnung des Subventionsvolumens:

Wuppertal Institut (S. Lechtenböhmer, K. Kristof, W. Irrek): Braunkohle – ein subventionsfreier Energieträger? Kurzstudie im Auftrag des Umweltbundesamtes. Wuppertal 2004

b) Rechtsgrundlagen:

Befreiung von den Wasserentnahmeentgelten: Wassergesetze der Länder: § 40 BbgWG, §23 SächsWG, §1 WasEG, §47 NWG

Befreiung von der Förderabgabe Bodenschätze: Bundesbergbaugesetz (BBerG), Verordnungen der betroffenen Länder

Nichtbesteuerung von Rückstellungen in der Atomwirtschaft

1. Was wird subventioniert?

Die AKW-Betreiber bilden Rückstellungen für die später anfallenden Kosten zur Stilllegung und Entsorgung. Sie sind in Deutschland als Mittel zur Innenfinanzierung verfügbar sowie gewinn- und damit steuermindernd.

2. Warum ist die Subvention umweltschädlich?

Der Einsatz der Atomenergie birgt hohe Risiken, sowohl im Betrieb als auch durch das nicht gelöste Problem der Entsorgung. Zusätzliche Risiken entstehen durch mögliche Terroranschläge auf Atomanlagen. Ohne die ökonomische Begünstigung der Atomenergie würden die Atomkraftwerksbetreiber die Anlagen allein aus wirtschaftlichen Gründen viel schneller stilllegen als dies im sog. Atomkonsens festgelegt wurde.

3. Wie teuer ist die Subvention?

Aktuelle und fundierte Quantifizierungen des Werts des steuerlichen Vorteils der Atomrückstellungen liegen derzeit nicht vor. Eine grobe Abschätzung kommt zu dem Ergebnis eines Subventionswerts von

800 Mio. €

pro Jahr.

4. Wie könnte die Subvention kurzfristig abgebaut werden?

Variante 1: Die Ansparzeit der Rückstellungen könnte auf 32 Jahre äquivalent zur durchschnittlichen Laufzeit gemäß Atomausstiegsgesetz verlängert werden. Derzeit dürfen die Betreiber während der ersten 25 Jahre die Rückstellungen für Stilllegung ansparen und haben dann vom 26. bis zum Stilllegungsjahr einen Zinsvorteil.

Variante 2: Überführung der Rückstellungen für Entsorgungen in einen öffentlich verwalteten Fonds.

5. Wie ist die Rechtslage?

Eine Änderung des Einkommensteuergesetzes benötigt die Zustimmung des Bundesrates.

6. Quelle

a) Berechnungen des Subventionsvolumens:

angelehnt an: Fouquet, D./Uexküll, O.: Der Beihilfecharakter der steuerlichen Freistellung der Rückstellungen der deutschen Atomindustrie, 2003, in: ZNER, Nr. 4, S. 310-319 sowie Meyer 2006.

b) Rechtsgrundlage:

Eine Neuregelung bezüglich der Atomrückstellungen müsste im Einkommensteuerrecht erfolgen.

Steuerbegünstigungen für energieintensive Unternehmen

Allgemeine Steuerbegünstigung bei den Energiesteuern

1. Was wird subventioniert?

Für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft gilt ein ermäßigter Steuersatz (Vergütung von 40 Prozent des Erhöhungsbetrages bei den Heizstoffsteuersätzen), wenn die Mineralöle zum Heizen für betriebliche Zwecke entnommen worden sind. Durch eine Änderung im Rahmen des Biokraftstoffquotengesetzes gilt ab dem 1.1.2007 die Steuerbegünstigung für die jeweils gesamten Regelsteuersätze, wird also ausgeweitet.

2. Warum ist die Subvention umweltschädlich?

Die bei der Verbrennung von Mineralöl und Erdgas emittierten Stoffe sind gesundheitsschädlich und tragen zum Treibhauseffekt in der Atmosphäre bei.

3. Wie teuer ist die Subvention?

Der Subventionsbericht der Bundesregierung gibt die Höhe dieser Steuerbefreiung mit

1,594 Mrd. €

im Jahr 2005 an. Darin enthalten ist auch die steuerliche Förderung von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, die jedoch ökologisch begründet ist.

4. Wie könnte die Subvention kurzfristig abgebaut werden?

Abschaffung. Bei zielgenauerer Ausgestaltung des Spitzenausgleichs (z.B. durch Zugrundelegung der Kriterien der EU-Energiesteuer-Richtlinie für energieintensive Unternehmen) kann die allgemeine Steuerbegünstigung entfallen. Diese begünstigt auch Unternehmen, die durch die Senkung der Rentenversicherungsbeiträge aus dem Aufkommen der Ökologischen Steuerreform ohnehin netto entlastet werden.

5. Wie ist die Rechtslage?

Eine Veränderung der Energiebesteuerung bedarf einzig der Zustimmung des Bundestages.

6. Quelle

a) Subventionstitel:

„*Steuerbefreiung oder Steuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes, der Land- und Forstwirtschaft, für Stromversorger und Betreiber von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen*“

(20. Subventionsbericht der Bundesregierung, Anlage 2, Lfd. Nr. 54)

b) Rechtsgrundlage:

§ 54 Energiesteuergesetz

Allgemeine Steuerbegünstigung bei der Stromsteuer

1. Was wird subventioniert?

Für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft gilt ein ermäßigter Steuersatz von 60 Prozent des Regelsteuersatzes (20,50 €/MWh), wenn der Strom für betriebliche Zwecke entnommen worden ist.

2. Warum ist die Subvention umweltschädlich

Die Steuerbegünstigung wirkt kontraproduktiv in Hinblick auf das Ziel, Wirtschaftsprozesse möglichst energiesparend zu gestalten.

3. Wie teuer ist die Subvention?

Der Subventionsbericht der Bundesregierung gibt die Höhe dieser Steuerbefreiung mit

1,85 Mrd. €

im Jahr 2005 an.

4. Wie könnte die Subvention kurzfristig abgebaut werden?

Abschaffung. Bei zielgenauerer Ausgestaltung des Spitzenausgleichs (z.B. durch Zugrundelegung der Kriterien der EU-Energiesteuer-Richtlinie für energieintensive Unternehmen) kann die allgemeine Steuerbegünstigung entfallen. Diese begünstigt auch Unternehmen, die durch die Senkung der Rentenversicherungsbeiträge aus dem Aufkommen der Ökologischen Steuerreform ohnehin netto entlastet werden.

5. Wie ist die Rechtslage?

Für die Änderung der Stromsteuer ist eine Entscheidung des Bundestages ausreichend.

6. Quelle

a) Subventionstitel:

„*Steuerbegünstigung des Stroms, der von Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft für betriebliche Zwecke entnommen wird*“

(20. Subventionsbericht der Bundesregierung, Anlage 2, Lfd. Nr. 57)

b) Rechtsgrundlage:

§ 9 Abs. 3 StromStG

Begünstigung für erheblich belastete Unternehmen bei der Energiesteuer

1. Was wird subventioniert?

Bei dieser Steuervergünstigung wird die Belastung eines Unternehmens des Produzierenden Gewerbes durch die Energiebesteuerung mit der Entlastung bei den Lohnnebenkosten seit dem 1. April 1999 verglichen. Überwiegt dabei die steuerliche Belastung, wird dem Unternehmen 95% der übersteigenden Mineralölsteuer vergütet.

2. Warum ist die Subvention umweltschädlich?

Die bei der Verbrennung von Mineralöl emittierten Stoffe sind gesundheitsschädlich und tragen zum Treibhauseffekt in der Atmosphäre bei.

3. Wie teuer ist die Subvention?

Nach Angaben des Subventionsberichts der Bundesregierung beläuft sich die Höhe dieser Steuervergünstigung auf

240 Mio. €

im Jahr 2005.

4. Wie könnte die Subvention kurzfristig abgebaut werden?

Zielgerechtere Ausgestaltung und Abschmelzung

5. Wie ist die Rechtslage?

Eine Veränderung der Mineralölsteuer bedarf einzig der Zustimmung des Bundestages.

6. Quelle

a) Subventionstitel:

„*Steuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes, die durch die Erhöhung der Steuersätze erheblich belastet sind*“

(20. Subventionsbericht der Bundesregierung, Anlage 2, Lfd. Nr. 55)

b) Rechtsgrundlage:

§ 55 Energiesteuergesetz

Begünstigung für erheblich belastete Unternehmen bei der Stromsteuer

1. Was wird subventioniert?

Energieintensive Unternehmen des Produzierenden Gewerbes erhalten einen Vergütungsanspruch für die Stromsteuer. Dabei wird die stromsteuerliche Belastung des Unternehmens mit dessen Entlastung in der Rentenversicherung (Arbeitgeberanteil) durch die Absenkung der Beitragssätze seit dem 1. April 1999 verglichen. Ist dabei die steuerliche Belastung höher als die Entlastung in der Rentenversicherung, wird dem Unternehmen die übersteigende Stromsteuer zu 95 Prozent vergütet.

2. Warum ist die Subvention umweltschädlich?

Die Steuerbegünstigung wirkt kontraproduktiv in Hinblick auf das Ziel, Wirtschaftsprozesse möglichst energiesparend zu gestalten.

3. Wie teuer ist die Subvention?

Der Subventionsbericht der Bundesregierung gibt die Höhe dieser Steuerbefreiung mit

1,7 Mrd. €

im Jahr 2005 an.

4. Wie könnte die Subvention kurzfristig abgebaut werden?

Zielgerechtere Ausgestaltung und Abschmelzung

5. Wie ist die Rechtslage?

Für die Änderung der Stromsteuer ist eine Entscheidung des Bundestages ausreichend.

6. Quelle

a) Subventionstitel:

„*Steuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes, die durch die Stromsteuer erheblich belastet sind*“

(20. Subventionsbericht der Bundesregierung, Anlage 2, Lfd. Nr. 58)

b) Rechtsgrundlage:

§ 10 StromStG

Steuerbefreiungen für energieintensive Prozesse

1. Was wird subventioniert?

Seit dem 1.8.2006 gilt eine Steuerbefreiung für bestimmte Prozesse sowohl bei den Energiesteuern als auch bei der Stromsteuer. Die Liste der befreiten Prozesse wird mit dem Biokraftstoffquotengesetz noch einmal leicht ausgeweitet. Von der Steuerbefreiung werden folgende Prozesse begünstigt: Herstellung u.a. von Beton, Zement und Gips, mineralischen Isoliermaterialien, Glas-, Keramik-, Ziegel, Metallerzeugung und -bearbeitung, Elektrolyse, chemische Reduktionsverfahren.

2. Warum ist die Subvention umweltschädlich?

Die Steuerbegünstigung wirkt kontraproduktiv in Hinblick auf das Ziel, Wirtschaftsprozesse möglichst energiesparend zu gestalten. Die bei der Verbrennung von Mineralöl bzw. der Stromerzeugung emittierten Stoffe sind gesundheitsschädlich und tragen zum Treibhauseffekt in der Atmosphäre bei.

3. Wie teuer ist die Subvention?

Es entstehen Steuermindereinnahmen von

69 Mio. €

pro Jahr durch die Begünstigungen im Energiesteuergesetz (60 Mio. €) sowie ihre leichte Ausweitung im Biokraftstoffquotengesetz (9 Mio. €) gemäß Beschluss des Bundestages vom 26.10.2006. Zusammenfassend zu den finanziellen Auswirkungen des Energiesteuergesetzes in der vom Bundestag verabschiedeten Fassung siehe BT-Drs. 16/2023 – Bericht des Haushaltsausschusses. Der analoge Bericht des Haushaltsausschusses zum Biokraftstoffquotengesetz ist noch nicht erschienen.

4. Wie könnte die Subvention kurzfristig abgebaut werden?

Abschaffung; keine Sonderbehandlung gegenüber anderen energieintensiven Prozessen.

5. Wie ist die Rechtslage?

Eine Veränderung des Energie- und Stromsteuergesetzes bedarf einzig der Zustimmung des Bundestages.

6. Quelle

Rechtsgrundlagen:

§ 51 Abs. 1 EnergieStG

§ 9a StromStG

Steuerermäßigungen für Seehäfen

1. Was wird subventioniert?

Der Diesel für Fahrzeuge und Arbeitsmaschinen, die in Seehäfen eingesetzt werden, wird mit 6,14 Cent/l besteuert. Der Regelsteuersatz für Diesel beträgt hingegen 47,04 Cent/l.

2. Warum ist die Subvention umweltschädlich?

Die Emissionen von Dieselfahrzeugen enthalten einen höheren CO₂-Anteil als die von Benzinverbrauchern und begünstigen so besonders den Treibhauseffekt. Darüber hinaus sind diese Emissionen - insbesondere Rußpartikel - ca. 18-mal so krebserregend wie die von Ottomotoren¹⁹.

3. Wie teuer ist die Subvention?

Im Entwurf des Energiesteuergesetzes bzw. den Änderungsanträgen der Koalitionsfraktionen wird der Wert der Steuerbegünstigung mit

25 Mio. €

pro Jahr angegeben. (Zusammenfassend zu den finanziellen Auswirkungen des Energiesteuergesetzes in der vom Bundestag verabschiedeten Fassung siehe BT-Drs. 16/2023 – Bericht des Haushaltsausschusses.)

4. Wie könnte die Subvention kurzfristig abgebaut werden?

Erhebung des regulären Steuersatzes von Diesel für den Betrieb von Seehäfen.

5. Wie ist die Rechtslage?

Eine Veränderung des Energiesteuergesetzes bedarf einzig der Zustimmung des Bundestages.

6. Quelle

Rechtsgrundlage:
§ 3a EnergieStG

¹⁹ Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.: *Das BUND-Subventions-Dossier. Vorschläge zum Abbau umweltschädlicher Subventionen*. Berlin 2003, S. 5

Begünstigung der Mineralölsteuer in der Land- und Forstwirtschaft

1. Was wird subventioniert?

Landwirtschaftliche Betriebe erhalten eine Steuerentlastung für Dieseldieselkraftstoff, soweit dieser zur Bodenbewirtschaftung oder bodengebundenen Tierhaltung in landwirtschaftlichen Maschinen und Fahrzeugen verwendet worden ist. Der verbilligte Steuersatz beträgt 25,56 Cent/l, also 21,48 Cent/l weniger als der reguläre Steuersatz (47,04 Cent/l).

2. Warum ist die Subvention umweltschädlich?

Die Emissionen von Dieselfahrzeugen enthalten einen höheren CO₂-Anteil als die von Benzinverbrauchern und begünstigen so besonders den Treibhauseffekt. Darüber hinaus sind diese Emissionen - insbesondere Rußpartikel - ca. 18-mal so krebserregend wie die von Ottomotoren²⁰.

3. Wie teuer ist die Subvention?

Nach Angaben des Subventionsberichts der Bundesregierung beläuft sich die Höhe dieser Steuervergünstigung auf

420 Mio. €

im Jahr 2005 bzw. 135 Mio. € im Jahre 2006. Um diesem Abschmelzen bereits Rechnung zu tragen, taucht der Betrag auch in der Übersichtsliste auf Seite 7 auf.

4. Wie könnte die Subvention kurzfristig abgebaut werden?

Der Agrardieseldieselsatz sollte schrittweise an den regulären Steuersatz für Dieseldieselkraftstoff herangeführt werden. Dies ist gerade mit Blick auf die mit dem Biokraftstoffquotengesetz geschaffene unbefristete Steuerbefreiung für den Einsatz von Biokraftstoffen in der Landwirtschaft sinnvoll und wirtschaftlich zumutbar.

5. Wie ist die Rechtslage?

Eine Veränderung der Mineralölsteuer bedarf einzig der Zustimmung des Bundestages.

6. Quelle

a) Subventionstitel:

„*Steuerbegünstigung für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Agrardieselgesetz)*“
(20. Subventionsbericht der Bundesregierung, Anlage 2, Lfd. Nr. 17)

b) Rechtsgrundlage:

§ 57 Energiesteuergesetz

²⁰ Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.: *Das BUND-Subventions-Dossier. Vorschläge zum Abbau umweltschädlicher Subventionen*. Berlin 2003, S. 5

Nichtbesteuerung der nicht-energetischen Verwendung von Mineralölen

1. Was wird subventioniert?

Nicht-energetische Verwendungen zum Beispiel bei der Herstellung von Kunststoffen und Kosmetik

2. Warum ist die Subvention umweltschädlich?

Fossile Brennstoffe können durch nachwachsende Rohstoffe ersetzt werden (z.B. Holz- statt Kunststofffenster, Verpackungen aus nachwachsenden Rohstoffen statt aus Kunststoffen).

3. Wie teuer ist die Subvention?

Gemäß Energiebilanzierung entfielen 2005 1.096 PJ für die nichtenergetische Verwendung. Würde man diese Verwendung mit dem Energieäquivalent des Steuersatzes auf leichtes Heizöl von 1,69 €/GJ besteuern, ergibt dies rechnerisch

1,9 Mrd. €.

4. Wie könnte die Subvention kurzfristig abgebaut werden?

EU-weite Abschaffung

5. Wie ist die Rechtslage?

Eine Veränderung der Mineralölsteuer bedarf einzig der Zustimmung des Bundestages. Die EU-rechtlichen Möglichkeiten sind noch näher zu prüfen.

6. Quelle

a) Subventionstitel:

- (keine explizit ausgewiesene Begünstigung, sondern Begünstigung durch „Nichtbesteuerung“)

b) Rechtsgrundlage:

- (wäre im Energiesteuergesetz zu definieren)

Mineralölsteuerbefreiung der Mineralölwirtschaft

1. Was wird subventioniert?

Betriebe der Mineralölwirtschaft sind von der Mineralölsteuer befreit (Herstellerprivileg).

2. Warum ist die Subvention umweltschädlich?

Die bei der Verbrennung von Mineralöl emittierten Stoffe sind gesundheitsschädlich und tragen zum Treibhauseffekt in der Atmosphäre bei.

3. Wie teuer ist die Subvention?

Der Subventionsbericht der Bundesregierung gibt die Höhe dieser Steuerbefreiung mit

400 Mio. €

im Jahr 2005 an.

4. Wie könnte die Subvention kurzfristig abgebaut werden?

Da Raffinerien in hartem Kostenwettbewerb stehen und andere EU-Länder ebenfalls ein Herstellerprivileg realisieren, ist aus Wettbewerbsgründen eine EU-weite Abschaffung dieser Steuerbegünstigung anzustreben.

5. Wie ist die Rechtslage?

Eine Veränderung der Mineralölsteuer bedarf einzig der Zustimmung des Bundestages. Die EU-rechtlichen Möglichkeiten sind noch näher zu prüfen.

6. Quelle

a) Subventionstitel:

„*Steuerbefreiung der bei der Mineralölherstellung zur Aufrechterhaltung des Betriebes verwendeten Mineralöle*“
(20. Subventionsbericht der Bundesregierung, Anlage 2, Lfd. Nr. 53)

b) Rechtsgrundlage:

§ 4 MinöStG